

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 13. Olkusz, am 1. Juli 1916.

249.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
Karl Kuk FZM., m. p.

250.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

251.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

252.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916.

Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierten Kristallzucker . 100 K 60 h
für 100 kg raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) . . 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um . 170 K 80 h
100 kg raffinierter Zucker um . . . . . 180 K 50 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . 72 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker . . . . 76 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker	76 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker	80 h

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

253.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 27. April 1916.

Namensänderung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Nowo-Aleksandrya.

Das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse Nowo-Aleksandrya hat von nun an den Namen »Puławy« zu führen.

254.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 17. Mai 1916.

Annahme von Privatpostpaketen bei den k. u. k. Etappenpostämtern im Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund des § 9 Pkt. 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) schmutzige Wäsche;

b) getragene Kleider in ungereinigtem Zustande;

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist;

d) Waffen und Munition jeder Art;

e) leicht verderbliche Gegenstände;

f) lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militär-Generalgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 kg.

7. Die Verpackung und der Verschluss der Pakete muss nach Massgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, dass der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muss den Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnen, dass jeder Ungewissheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluss einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zwecksmässigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleisspreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempel zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleisspreis 1 h) zu versehen. Ausserdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleisspreis gleichfalls 1 h) beizuschliessen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Händen oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Frankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen, und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete vorläufig nicht statt. Die einlangenden Pakete werden im Postorte und im Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ungar.-bosn.-herz. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Massgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 15 K für Pakete bis zum Gewichte von 3 kg und von 25 K für Pakete bis zum Gewicht von 3—5 kg und zwar nur unter der Voraussetzung übernommen, dass der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereich und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

255.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Mai 1916.

Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandandos vom 10. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militär-Generalgouvernements-Gebiete Lublin und dem gesammten Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

256.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 12. Mai 1916.

Eröffnung einer Ausfuhr- und Passierstelle in Dlugołęka.

In Dlugołęka (Kreis Sandomierz) wurde eine Ausfuhr- und Passierstelle eröffnet.

257.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein »öffentliches Gymnasium« eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der »K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce« geleitet und nach aussen vertreten.

258.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine »öffentliche Lehrerbildungsanstalt« errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der »K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów« geleitet und nach aussen vertreten.

259.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916,

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass

deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomitees) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf:

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

260.

M. G. G. Präs. 1.400/16.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbsmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder

unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis dieser feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder Masse**, die **Preisangabe in Kronen und Rubel zu erfolgen.**

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, **Verheimlichung der Ware** oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Juli 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnamte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern »Übernahmspreise« benannt.

Diese Kundmachung tritt mit I. Juli 1916 in Kraft.

Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.

In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 10% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

	Grosshandel 1 Pud				Kleinhandel 1 Pfund			
	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	—	1	50	—	60
Rindfleisch ohne Knoch.	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenbraten	—	—	—	—	2	—	—	80
Kalbfleisch	—	—	—	—	1	20	—	48
Schaffleisch	—	—	—	—	1	20	—	48
Schweinefleisch	60	—	24	—	2	10	—	84
Selchfleisch	—	—	—	—	2	—	—	80
grüner Speck u. Schmeer	—	—	—	—	2	60	1	04
geräucherter Speck	—	—	—	—	3	—	1	20
Schweineschmalz	—	—	—	—	3	10	1	24
Rindsfett	—	—	—	—	1	80	—	72
Margarineschmalz	—	—	—	—	3	30	1	32
Pflanzenfett	—	—	—	—	2	40	—	96
gewöhnl. Wurst	—	—	—		2	50	1	—
Krakauer Wurst	—	—	—	—	3	—	1	20
Presswurst		—	—	—	2	50	1	—
Schinken roh	—	—	—	—	—	—	—	—
Schinken gekocht	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinschlungenbraten	—	—	—	—	—	—	—	—

Geflügel, Fische:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Gänse **1 Stück**	—	—	—	—	8	—	3	20
Gänse **1 Pfund**	—	—	—	—	1	80	—	72
Enten **1 Stück**	—	—	—	—	4	—	1	60
Enten **1 Pfund**	—	—	—	—	1	—	—	40
Hünner **I Stück**	—	—	—	—	4	—	1	60
Hünner **I Pfund**	—	—	—	—	1	—	—	40
Karpfen **1 Pfund**	—	—	—	—	2	—	—	80
Hechte »	—	—	—	—	2	—	—	80
Seefische »	—	—	—	—	1	10	—	44
Häringe (gesalz.) **1 Stück**	—	—	—	—	—	—	—	—
Häringe (gesalz.) **1 Pfund**	—	—	—	—	—	84	—	34
Fettheringe **1 Stück**	—	—	—	—	—	—	—	—
Junge Hühner »	—	—	—	—	—	—	—	—
Truthühner »	—	—	—	—	—	—	—	—

Mehl- und Schalprodukte, Brot:

(amtlich festgesetzte Preise).

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Weizenfeinmehl A.	—	—	—	—	—	—	—	—
Weinzenkochmehl B.	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizenvollmehl	—	—	—	—	—	21	—	$08^{1}/_{2}$
Weizenschrotmehl	—	—	—	—	—	19	—	08
Roggenvollmehl	—	—	—	—	—	20	—	08
Roggenschrotmehl	—	—	—	—	—	17	—	07
Kartoffelmehl u. zw. Walzmehl	—	—	—	—	—	23	—	09
Kartoffelmehl u. zw. Starkmehl	—	—	—	—	—	32	—	13
Weizengries	—	—	—	—	—	36	—	$14^{1}/_{2}$
Rollgerste (Graupen) gross	—	—	—	—	—	21	—	$08^{1}/_{2}$
Rollgerste (Graupen) mittel	—	—	—	—	—	22	—	09
Hirse (ungeschalt) **1 q**	94	—	37	60	—	40	—	16
Buchweizen	—	—	—	—	1	10	—	44
Reis	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—	—	—	—	—

	Grosshandel 1 Pud K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel 1 Pfund K	h	Rb.	kop.
Weizenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Brot Nr. 1 (mit Kartoffelmehl)	—	—	—	—	—	20	—	08
Gem. Brot Nr. 2 (mit Kartoffel)	—	—	—	—	—	14	—	06
Gerstenmehl	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggenmischmehl	—	—	—	—	—	—	—	—

Hülsenfrüchte:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Erbsen ganz	13	—	5	20	—	35	—	14
Erbsen geschält	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	22	—	8	80	—	60	—	24

Milch, Eier, Mohlkereiprodukte:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Vollmilch **Quarta**	—	—	—	—	—	35	—	14
Magermilch »	—	—	—	—	—	—	—	—
Topfen	—	—	—	—	—	60	—	24
Tischbutter	—	—	—	—	2	90	1	16
Kochbutter	—	—	—	—	2	50	1	—
Käse Hart	—	—	—	—	3	50	1	40
Käse Weich	—	—		—	2	40	—	96
Rahm sauer	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier (frisch) **1 Kiste 1440 St. 125 K.**			50	—				
Eier (frisch) **1 Stück**					—	08	—	03

Spezereiwaren, Gewürze:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Kaffee (roh)	95	—	38	—	5	60	2	24
					(bis 8 Kronen)			
Kaffee (gebrannt)	—	—	—	—	7	—	2	80
					(bis 9 Kronen)			
Zucker (in Broden)	28	—	—	—	—	80	—	32
» (Würfel)	—	—	—	—	—	76	—	30
» (Kristall)	—	—	—	—	—	—	—	—
» (Staub, Sand)	—	—	—	—	—	—	—	—
Thee	220	—	88	—	8	—	3	20
					(bis 10 Kronen)			
Kakao	220		88	—	5	—	2	—
Schokolade (gewöhnl.)	130	—	52	—	3	50	1	40
Kochsalz	—	—	—	—	—	11	—	04½
Tafelsalz	—	—	—	—	—	14	—	05½
Pfeffer	—	—	—	—	3	20	1	28
Kümmel	-	—	—	—	1	—	—	40
Speiseöl	—	—	—	—	6	50	2	60
Essig **1 Hektoliter**	80	—	32	—	—	80	1	32
Essigessenz »	—	—	—	—	—	—	—	—
Zucker raff.	—	—	—	—	—	80	—	32
Zucker nichtraff.	—	—	—	—	—	76	—	30

Gemüse (nach Jahreszeit):

	Grosshandel 1 Pud K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel 1 Pfund K	h	Rb.	kop.
Kartoffel **1 Koretz 280 f.**	8	—	3	20	—	04	—	02
Kraut	—	—	—	—	—	20	—	08
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	—	—	—
Rote Rüben	—	—	—	—	—	10	—	04
Zwiebel	—	—	—	—	—	40	—	16
Knoblauch	—	—	—	—	2	40	—	96
Kreen		—	—	—	1	—	—	40
Sauerkraut	—	—	—	—	—	—	—	—
Salat **1 Stück**	—	—	—	—	—	10	—	04
Spargel	—	—	—	—	—	—	—	—
Spinat	—	—	—	—	1	—	—	40
Stacheberen	—	—	—	—	—	50	—	20
Kirschen	—	—	—	—	—	60	—	24

Obst und Obst-Konserven:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Äpfel	—		—	—	-	60	—	24
Pflaumen (gedörrt)	45	—	18	—	1	35	—	54
Pflaumenmuss	—	—	—	—	—	—	—	—

Getränke:
(nach Faktura bis 25% Gewinn).

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Wein	—	—	—	—	—	—	—	—
Bier **1 Fass**	19	—	7	60	1	—	—	40
Branntwein	—	—	—	—	3	—	1	20
Rum	—	—	—	—	4	—	1	60
Sodawasser	—	—	—	—	—	30	—	12

Schlachtvieh:

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Ochsen	28	—	11	20	—	80	—	32
Stiere	28	—	11	20	—	80	—	32
Kühe	26	—	10	40	—	80	—	32
Jungvieh (Beinvieh)	24	—	9	60	—	—	—	—
Kälber	24	—	9	60	—	—	—	—
Schweine	70	—	28	—	—	—	—	—
Schafe	24	—	9	60	1	20	—	48

Futterartikel:
(Amtlich festgesetzter Höchstpreis für Handelszwecke bis 14 K.)

	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Heu **1 Pud**	1	—	—	40	2	—	—	80
Heu gepr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Stroh	1	85	—	74	1	—	—	40
Stroh gepr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—
Futterrüben **6 Pud**	8	—	3	20	—	—	—	—
Ölkuchen **1 Pud**	3	40	1	36	3	60	1	44
					(beschlagnamt)			
Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicke **6 Pud**	45	—	18	—	—	—	—	—
					(nur zur Saat.)			

	Grosshandel 1 Pud				Kleinhandel 1 Pfund			
	K	h	Rb.	kop.	K	h	Rb.	kop.
Häksel (Stroh) **6 Pud**	16	—	6	48	—	—	—	—
Kleie **6 Pud**	20	—	8	—	—	11	—	04½
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:								
Brennholz hart m³	—	—	—	—	—	63	—	25
Brennholz hart Kl.	—	—	—	—	9	60	3	84
» » Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—
» weich m³	—	—	—	—	—	—	—	—
» » Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—
» » Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohle Kor. **6 Pud**	4	08	1	63	—	—	—	—
» » »	—	—	—	—	4	38	1	75
Steinkohle Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—
Koks Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—
Koks Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—
Petroleum **1 Pfund**	—	—		—	—	32	—	13
Brennspiritus **hl.**	420	—	168	—	1	80	—	72
Zündhölzchen **10 Schacht.**	—	28	—	—	—	—	—	—
» **1 Schacht.**	—	—	—	—	—	05	—	02
gew. Stearinkerzen **1 Kg.**	—	—	—	—	2	30	—	92
» Kernseife	180	—	72	—	3	20	1	28
» Schmierseife	—	—	—	—	—	—	—	—
Kristallsoda	14	—	5	60		40	—	16
Schichtseife	—	—	—	—	—	—	—	—
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—

261.

Stempelgebühren.

Die Einführung des Umrechnungskurses des Rubels — welcher bis auf weiteres mit 2 K 50 h festgesetzt worden ist, — wird natürlich auch für die Entrichtung der Stempelgebühren von Einfluss sein, da die Landesgesetze das Ausmass dieser Gebühren in russischer Währung bestimmen.

Nach dem die im Okkupationsgebiete eingeführten überdruckten bosnisch-herzegovinischen Stempelmarken auf Kronenwährung lauten, so werden alle öffentlichen Organe sowie die ganze Bevölkerung des Kreises aufmerksam gemacht, dass bei der Benützung dieser Marken künftighin nicht der bisherige Zwangskurs des Rubels (1 Rub. — 2 K), sondern *der jeweilige Umrechnungskurs* anzuwenden ist, und dass zwecks Ermöglichung der Entrichtung der Stempelgebühren nach diesem Kurse neue Stempelkategorien zu 2 h., 26 h., und 38 h. zur Auflage gelangen werden.

262.

Genehmigung der Vereinsstatuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 6. Juni 1916 A. Nr. 37320 wurde der Fortbestand des Vereines »Kieleckie towarzystwo kredytowe miejskie« auf Grund der bestellenden Statuten zur Kenntnis genommen.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich statutenmässig ausser anderen Städten noch auf die Stadt Olkusz.

Mit dem M. G. G. Erlasse vom 15./VI. 1916 A. Nr. 38107/16 wurden die Statuten des Vereines der öffentlichen Bibliothek in Kielce genehmigt.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich statutenmässig auf den ganzen Bereich des Gouvernement Kielce.

Mit dem M. G. G. Erlasse vom 14./VI. 1916 A. Nr. 38108/16 wurden die Statuten des Vereines »Linos Hacedek« in Kielce genehmigt.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich auf den ganzen Bereich des Gouvernement Kielce.

263.

Salzverschleissorganisation im Okkupationsgebiete.

Mit der Verordnung vom 15. Juni 1916, Nr. 8400 hat das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin den Detailpreis sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Salz vom 1. Juli 1916 angefangen im ganzen Okkupationsgebiete mit 30 h. per 1 klg., respektive 12 h. (5 Kopeken) für 1 russisches Pfund festgesetzt. Dieser Preis darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Mit der Lieferung des Salzes wurde seitens des Militär-Generalgouvernements ausschliesslich der galizische Landesausschuss vertragsmässig betraut, welcher die Verfrachtung des Salzes, die Organisierung des Salzverschleisses und die Errichtung von Salzverschleissstätten besorgen wird. Mit dem Salzverschleisse werden nur verlässliche, bei der Bevölkerung eines guten Rufes sich erfreuenden Genossenschaften, respektive Korporationen, sowie auch einzelne Personen betraut werden.

Ein anderes als das durch den galizischen Landesausschuss eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntnis bringe, fordere ich zugleich alle öffentlichen Organe sowie die ganze Bevölkerung des Kreises auf, im Falle der Konstatierung irgend welchen Missbrauches seitens der

Salzverschleisser sofort eine mündliche oder schriftliche Anzeige bei dem Kreiskommando zu erstatten.

264.

Ablieferung ärarischer Säcke.

Alle Säcke, welche Eigentum des österr.-ungar. Militär-Ärares sind, besonders aber jene, welche anlässlich der Ernteablieferung 1915—16 an Landwirte des Kreises übergeben und bis heute nicht zurückgestellt sind, müssen bis längstens 10. Juli 1916 an die Monopolmagazine zurückgegeben sein.

Wenn nach diesem Termine noch solche Säcke bei jemanden gefunden werden, so wird der Besitzer einer Geldstrafe von 15 Kronen für jeden Sack bestraft werden und werden die Säcke zwangsweise abgenommen.

265.

Abgabe von Öl und Fett an Grundwirte.

Das Kreiskommando hat für Grundwirte des Kreises zum Betriebe landw. Maschinen, Maschinenöl, Dampfzylinderöl und Konsistenzfett beschafft.

Diese lagern bereits in Monopolmagazinen des Kreises und gelangen an Landwirte in den Fässern zum Verkaufe.

Die Preise sind ab Monopolmagazin Olkusz und Wolbrom wie folgt:

M a s c h i n e n ö l : Preis pro 1 kg. 1.50 Kr., Fasstage 15.24 Kr., abzüglich für Fassgewicht leer 40 kg. (Inhalt netto ca 190 kg.).

D a m p f z y l i n d e r ö l : Preis pro 1 kg. 2.50 Kr., Fasstage 14.— Kr., abzüglich für Fassgewicht leer 37 kg. (Inhalt netto ca 170 kg.).

K o n s i s t e n z f e t t : Preis pro 100 kg. in d. Fass 170 Kr.

Die Anweisungen werden im landw. Referate ausgestellt und sind in der Kassa des Kreiskommandos zu bezahlen.

266.

Klagen über dumpfiges Mehl.

In letzter Zeit langten beim Kreiskommando Klagen darüber ein, dass das Mehl dumpfig und bitter, daher beim Genusse unschmakhaft sei.

Diese Beschwerden waren in einigen Fällen begründet, jedoch liegt die Schuld nicht bei der k. u. k. Verwaltung, sondern in der Bevölkerung selbst.

Die k. u. k. Verwaltung hat auch in der Absicht alle Schichten der Bevölkerung mit gutem billigen Mehle zu versorgen, das Getreidemonopol eingeführt.

Der Produzent wurde verhalten sein Getreide zu angemessenen Preisen an das Ärar abzugeben, wodurch selbes in der Lage war der Bevölkerung ein gutes, billiges und echtes Mehl zu geben.

Manche gewissenlose Grundbesitzer geben sich nun anfangs der trügerischen Erwartung hin, dass sie ihr Getreide nicht an das Monopolmagazin abliefern müssten, sondern es versteckt aufbewahren können, um es später zu Wucherpreisen zu verkaufen.

Da jedoch jedes weitere Verbergen vor den Organen der Verwaltung ausgeschlossen ist und die darauf gesetzte Strafe in keinem Verhältnisse zu dem event. Verdienste steht, bringen nun auch jene ihr Getreide zur Ablieferung.

Dieses ist durch die beim Verstecken naturgemäss schlechte Aufbewahrung meist dumpfig und minderwertig geworden.

Das Mehl aus diesem Getreide ist auch bei sorgfältigster Behandlung nicht vollkommen einwandfrei.

Es trifft daher die Schuld an diesem Übelstande jene Grundwirte, die um des Verdienstes von einigen Kronen, die Gesundheit und Lebensunterhaltung ihrer eigenen Volksgenossen aufs Spiel setzen.

267.

Spenden.

Ich habe die arme Bevölkerung der Gemeinde Ogrodzieniec, welche infolge eines Sturmwetters Schäden erlitten hat mit einer Spende von 240 Kronen bedacht.

Aus Anlass des vom k. u. k. Kreiskommando am 18. Juni 1916 in Olkusz veranstalteten »Roten Kreuz-Tages« wurde infolge dankenswerter Mühewaltung mehrerer hier vorübergehend anwesenden Offiziers- u. Beamtendamen, dann Mitwirkung der Musik des k. k. Ldst. Etappen Baons der namhafte Betrag von 2424 Kr. 40 h. zu Gunsten des Österr. »Roten Kreuzes« eingesammelt, welcher Betrag an die Bundesleitung des »Roten Kreuzes« eingesendet wurde.

Das k. u. k. Kreiskommando spricht den an dieser Sammlung beteiligt gewesenen Damen für ihre eifrige aufopfernde Tätigkeit, dann der Bevölkerung der Stadt O l k u s z, speziell aber dem Stadtmagistrate Olkusz, dem Handelshilfsverein in Olkusz, der Aktiengesellschaft »W e s t e n« und den Familien Piechowicz, Tallermann, Lender, Henryk Scharf etc. für die freiwillig gespendeten, namhaften Beträge, den besonderen Dank und Anerkennung aus.

268.

Holzverkauf aus den Staatsforsten.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. FD. Nr. 19733/16 haben die Parteien, welche Holz aus den Staatsforsten ankaufen, die entfallenden Beträge für das anzukaufende Holz nicht mehr wie bis nunzu beim k. u. k. Kreisforstamte, bezw. bei den k. u. k. Kreisförstern, sondern unmittelbar bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz zu erlegen.

Zu diesem Zwecke erhalten die Parteien beim k. u. k. Kreisforstamte in Olkusz resp. bei den k. u. k. Kreisförstern in Skala und Żarnowiec je eine »Kassa-Anweisung« und »Kassa-Quittung« nach den hier abgedruckten Mustern:

K. u. k. Kreisforstamt } Olkusz.
C. i k. Obwodowy Urząd lesny }

Manipul. Bez. (Revier) ....
Abtl. ....
Nummernbuch Nr. ....
M. B. Konto Nr. ....

Kassa-Anweisung
Przekaz wpłaty **№** ....

.... aus / z ....

zahlt: für — płaci za:	K.	h.
Brennholz		
Nutzholz		
Nebennutzungen		
Waldschadenersätze		
Rückersätze der Erzeugungslöhne		
....		
hievon erlegt in: **Zusammen**		
Kronenwährung		
in fremder Währung .... à .... K.		
Summe wie oben .		

Olkusz, am ....*/*.......... *191*..........

Leiter des k. u. k. Kreisforstamtes:

K. U. K. KREISKOMMANDOKASSA
OLKUSZ.

Manipul. Bez. (Revier) ....
Abtl. ....
Nummernbuch Nr. ....
M. B. Konto Nr. ....

Kassa-Quittung
Potwierdzenie wpłaty **№** ....

.... aus / z ....

hat bezahlt für: — zapłacił za:	K.	h.
Brennholz		
Nutzholz		
Nebennutzungen		
Waldschadenersätze		
Rückersätze der Erzeugungslöhne		
....		
hievon erlegt in: **Zusammen**		
Kronenwährung		
in fremder Währung .... à .... K.		
Summe wie oben .		

(Berechtigt weder zur Ausfolgung noch zum Bezuge des Materials)
(Nie upoważnia ani do wydania ani do pobrania materyału)

behoben und für Rechnung der Staatsforste sub. J. A. .... in Empfang genommen.

Olkusz, am ....*/*.......... *191*..........

Unterschrift von zwei Kassabeamten:

Diese Dukumente samt dem entfallenden Betrage können die Parteien entweder persönlich oder durch verlässliche Personen bei der genannten Kassa präsentieren. Die Kassa bestätigt auf der Quittung den Empfang des Betrages und übergibt dieselbe wieder der Partei.

Erst auf Grund dieser Kassa-Quittungen können die betreffenden, zum Bezuge des gekauften Holzes berechtigenden Materialanweisungen bei den vorbezeichneten forstämtlichen Organen behoben werden.

269.

Kundmachung,

betreffend die Aufnahme von Einheimische zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahmen:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormunde, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich), 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Rewers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzubringen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

270.

Absendung von Waren.

Die Bewohner des Kreises werden aufmerksam gemacht, dass die Bahnhofämter keine Waren zur Absendung übernehmen, deren Frachtbriefe nicht vom Kreiskommando (kommerzieller Referent) oder dem Stationsoffizier in Wolbrom vidiert sind. Es sind daher die Frachtbriefe vor der Aufgabe der Ware dem Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

Die Stationschefs der k. u. k. Heeresbahn werden aufgefordert nur solche Frachten zur Beförderung anzunehmen, deren Frachtbriefe vom Kreiskommando oder dem Stationsoffizier in Wolbrom vidiert sind.

271.

Kundmachung.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des M. G. G. vorzubeugen werden alle Besitzer solcher Gegenstände aufgefordert bei einer Veräusserung derselben womöglich inländische Käufer zu suchen, oder dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen Fällen die Parteien unterstützen und eventuell die Intervention des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Anspruch nehmen.

272.

Falsifikate von Einkronenstücken.

Wie in einem konkreten Falle konstatiert wurde, zirkulieren im Kreisgebiete Falsifikate von Einkronenstücken, die am leichten Gewichte, an der matten Farbe und an der wenig scharfen Prägung leicht erkennbar sind. Die Bevölkerung wird vor der Annahme und Weitergabe solcher Falsifikate gewarnt und aufgefordert, denjenigen, der solche Stücke anbietet, sofort dem nächsten Gendarmerieposten eventuell dem Wójt oder Sołtys zur Anzeige zu bringen.

273.

Fortbildungskurse für die Volksschullehrer.

Auf Grund der Bewilligung des AOK. M. V. Nr. 38028/P. vom 6. Juni 1916 wird zweks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zweks Heranbildung von

Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 2. Juli bis 19. August l. J., in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadomsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pińczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa und 12) Zamość. Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz., stattfinden. Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das MGG. spätestens bis 7. Juli 1916 zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das MGG. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden: a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des MGG. tätigen Lehrer, b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eigung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer(in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

